

Entscheidungen von allgemeinem Interesse im Jahre 1994

*Zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
(SR 0.101):*

1) Art. 6 Ziff. 1. Auch wenn in einem Massnahmeentscheid Fragen rechtlicher und tatsächlicher Natur geprüft und vorläufig beantwortet werden, erweckt dies im allgemeinen nicht den Anschein, dass sich der Massnahmerichter damit im Hinblick auf das weitere Verfahren und den Endentscheid festgelegt habe. Anders, wenn - wie in casu - aufgrund apodiktisch anmutender Erwägungen im Massnahmeentscheid begründetes Misstrauen in die weitere richterliche Unvoreingenommenheit erweckt wird. (15. März)

2) Art. 6 Ziff. 1. Die Regelung gemäss §§ 125 ff. ZPO (mündliches und damit öffentliches Verfahren erst für Replik und Duplik) ist mit dem Grundsatz der Oeffentlichkeit im Sinne der EMRK vereinbar. (26. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 14)

3) Art. 6 Ziff. 1. Siehe Nr. 41.

4) Art. 6 Ziff. 3 lit. a. Lautet die Anklage auf Begehung eines Deliktes als alleiniger Täter und gelangt das Gericht zur Auffassung, es liege Mittäterschaft vor, so handelt es sich um einen Wechsel in der Teilnahmeform, der als solcher den Rahmen des Anklageprinzips nicht sprengt. Der Wechsel der Teilnahmeform führt aber dazu, dass dem Angeklagten insoweit das rechtliche Gehör zu gewähren ist (4. Februar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 93 Nr. 90)

5) Art. 6 Ziff. 3 lit. a und d. Im Zusammenhang mit der effektiven Ausübung der Parteirechte des Angeschuldigten bei Konfrontationseinvernahmen mit Zeugen oder Mitangeschuldigten ist es primär Sache der Verteidigung, rechtzeitig Einsicht in die Untersuchungsakten (und gegebenenfalls deren Uebersetzung) zu verlangen und die Akten auch dem Angeschuldigten zur Kenntnis zu bringen (Präzisie-

rung von ZR 89 Nr. 39) (3. August; Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 10)

6) Art. 6 Ziff. 3 lit. c. Weder auf Grund des geltenden zürcherischen Strafprozessrechts noch nach Art. 4 BV oder Art. 6 EMRK besteht ein Teilnahmerecht des Verteidigers bei Einvernahmen des Angeschuldigten im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Es ist zulässig, auf derartige Einvernahmeprotokolle abzustellen, sofern der Angeschuldigte insgesamt in den Genuss eines fairen Verfahrens gelangt ist; dies bedeutet, dass seine Aussagen vor Polizei gegen ihn verwendet werden dürfen, sofern sie ihm nachträglich in Gegenwart des Verteidigers vorgehalten wurden und er sich dazu äussern konnte (21. Januar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 15)

7) Art. 8. Der Einsatz von V-Leuten bedarf als Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit der gesetzlichen Regelung. Zur Zeit liegen im Kanton Zürich besondere Umstände vor, welche insoweit die Einräumung einer Uebergangszeit an den Gesetzgeber rechtfertigen, während der entsprechende Eingriffshandlungen auch ohne gesetzliche Grundlage noch als rechtmässig zu betrachten sind. (29. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 65)

8) Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls. Die Rüge der verfassungsver- und konventionswidrigen Auslegung von Bundesrecht im Zusammenhang mit dem Grundsatz "ne bis in idem" kann vom Bundesgericht im Verfahren der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde überprüft werden (27. April, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 6)

Zur Bundesverfassung (SR 101):

9) Art. 4. Es stellt eine Gehörsverweigerung bzw. überspitzten Formalismus dar, auf eine Staatshaftungsklage nicht einzutreten mit der Begründung, sie sei ungenügend substantiiert, wenn der Kläger zur Begründung der Klage auf seine im Rahmen des administrativen Vorverfahrens (§ 22 HG) verfasste Eingabe verweist und diese Eingabe ihrerseits eine hinreichend substantiierte Begründung enthielt. (26. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 14)

10) Art. 4. Siehe Nrn. 6, 65.

11) Art. 58. Siehe Nr. 1.

Zum Zivilgesetzbuch (SR 210):

12) Art. 145. Siehe Nr. 70.

13) Art. 156. Siehe Nr. 79.

14) Art. 429a. Die Frage, ob gegen kantonale Entscheide über Klagen aus Art. 429a ZGB die Berufung an das Bundesgericht zulässig sei, wurde von diesem bisher nicht entschieden. Obschon es sich dabei um eine Haftung aus hoheitlicher Tätigkeit - und somit materiell um öffentliches Recht - handelt, ist in Uebereinstimmung mit der Lehre davon auszugehen, dass die Berufung (analog Art. 44 lit. f OG und analog zur Klage aus Art. 430 ZGB) zulässig ist. (20. Januar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 16 Erw. I.2)

15) Art. 454. Siehe Nr. 122.

16) Art. 554. Aus den Aufgaben des Erbschaftsverwalters (Sicherung, Verwaltung und Erhaltung der Erbschaft) ergibt sich zwangsläufig und im Sinne klaren Rechts, dass ihm gegenüber Dritten (hier: Bank) betreffend die Rechtsgeschäfte des Erblassers ein umfassendes Auskunftsrecht zusteht, d.h. auch über Vermögensdispositionen des Erblassers zu dessen Lebzeiten. (7. November)

17) Art. 52 Abs. 2 SchlT. Die in Art. 52 Abs. 2 SchlT ZGB enthaltene Ermächtigung an den kantonalen Verordnungsgeber bezieht sich nur auf notwendige Anpassungen des kantonalen Rechts an Bundesrecht. Das nach Art. 13 UWG von den Kantonen vorzusehende Schlichtungs- bzw. einfache und rasche Verfahren schliesst die Auferlegung von Prozesskautionen nicht aus. § 78 ZPO ist deshalb die Anwendung zu versagen, soweit (in der durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 7. März 1990 geänderten Fassung) das Verfahren

gemäss Art. 13 UWG von der Kautionspflicht ausgenommen wird
(28. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 20)

Zum Obligationenrecht (SR 220):

18) Art. 18. Siehe Nr. 89.

19) Art. 77. Siehe Nr. 67.

20) Art. 120 ff. Auch wenn die eingeklagte Forderung während des Prozesses zediert wird, gilt, dass die Verrechnungseinrede gegen den materiell Berechtigten und nicht gegen die Prozesspartei zu erheben ist. Aus der Parteibezeichnung darf keine materielle Berechtigung abgeleitet werden. (28. April, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 50)

21) Art. 164 ff. Siehe Nrn. 20, 51.

22) Art. 323b Abs. 2. Siehe Nr. 76.

23) Art. 715a. Bezüglich der Klagbarkeit des Auskunftsrechts der Verwaltungsratsmitglieder gemäss Art. 715a Abs. 2 OR (Sitzungen) besteht klares Recht. Kein klares Recht besteht demgegenüber hinsichtlich der Klagbarkeit des Auskunftsrecht gemäss Abs. 4, wenn ein entsprechendes Gesuch zunächst von Verwaltungsratspräsidenten und hernach auch vom Gesamtverwaltungsrat abgewiesen wurde. (12. Dezember)

Zum Strafgesetzbuch (SR 311.0):

24) Art. 43 Ziff. 3. Siehe Nr. 111.

25) Art. 44 Ziff. 6 Abs. 2. Siehe Nr. 112.

26) Art. 70 ff. Heisst das Kassationsgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten gut und weist die Sache an die

Vorinstanz zurück, so läuft von diesem Zeitpunkt an die (während des Kassationsverfahrens ruhende) Verfolgungsverjährung hinsichtlich sämtlicher Teile des aufgehobenen Urteils weiter. (7. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 17)

27) Art. 397. Siehe Nr. 118.

Zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)

28) Art. 23. In Nachlassvertragssachen ist die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde als zweites Rechtsmittel bundesrechtlich ausgeschlossen. (5. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 31)

29) Art. 174. Macht der Schuldner mit seinem Rekurs geltend, der Konkurs hätte von Anfang an gar nicht ausgesprochen werden dürfen, und dringt er damit durch, so hat er die Kosten des Konkursverfahrens, die durch die zu Unrecht erfolgte Konkursöffnung veranlasst wurden, nicht zu vertreten. Die Prüfung der Frage, ob die angefochtene Konkursöffnung ursprünglich fehlerhaft ist, darf deshalb nicht von der Sicherstellung der Kosten des bisherigen Konkursverfahrens abhängig gemacht werden. (30. Mai)

30) Art. 260. Wird die kollozierte Konkursforderung samt dem Nebenrecht (der Prozessführungsbefugnis) auf einen Dritten übertragen, so wird nicht der Streitgegenstand als solcher, sondern die Prozessführungsbefugnis übertragen. Die Rechtsnachfolge in die Prozessstandschaft ist in analoger Anwendung von § 49 Abs. 1 ZPO zuzulassen. Fehlt die Prozessführungsbefugnis des Klägers von Anfang an und verlangt nachher der "richtige" Kläger den Eintritt in den Prozess, ist nach § 49 Abs. 2 ZPO vorzugehen. § 49 Abs. 3 ZPO gilt analog. (7. November, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 56)

31) Art. 293 ff. Siehe Nr. 28.

Zum BG gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)

32) Art. 13. Siehe Nr. 17.

Zum Organisationsgesetz (SR 173.110):

33) Art. 43. Siehe Nr. 89.

34) Art. 44 ff. Siehe Nr. 14.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz (LS 211.1):

35) § 23. Entscheide des Einzelrichters über die Zulässigkeit der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen betreffen nicht die Justizverwaltung (entgegen ZR 88 Nr. 95 und frühere); gegen sie ist daher der Rekurs im Rahmen von § 271 Ziff. 2 ZPO zulässig (10. Januar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 18)

36) § 96 Ziff. 4. Siehe Nr. 1.

37) § 104 Abs. 2. Aus § 104 Abs. 2 GVG ergibt sich in einem zweiten Rechtsmittelverfahren keine Bindung der Rechtsmittelinstanz an ihre frühere Rechtsauffassung. (30. Mai)

38) § 104 Abs. 2. Die bindende Wirkung des Rückweisungsentscheides bezieht sich grundsätzlich nur auf den Inhalt, nicht auf den Adressaten des Entscheids. Weist die Revisionskammer des Obergerichts eine Sache nach Bewilligung der Revision entgegen § 454 StPO an die Berufungsinstanz statt an die erste Instanz zurück, so darf die Berufungsinstanz in der Folge die Sache an die erste Instanz zurückweisen, ohne dadurch gegen § 104 Abs. 2 GVG zu verstossen (11. April, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 21)

39) § 104 Abs. 2. Siehe auch Nr. 118.

40) § 108. Mit dem Entscheid über eine Aufsichtsbeschwerde äussert sich die Verwaltungskommission des Obergerichts lediglich zur Frage der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens eines Richters, nicht aber zur Frage der Fehlerhaftigkeit eines Entscheides. Anders als bei Entscheiden betreffend den Ausschluss oder die Ablehnung von Richtern liegt somit nicht Rechtsprechung, sondern ein der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zugänglicher aufsichtsrechtlicher Entscheid vor. (10. Januar)

41) §§ 108 ff. Zur Anfechtung der gemäss § 89 Abs. 2 ZPO zugesprochenen Entschädigung ist der unentgeltliche Rechtsvertreter persönlich, nicht die Partei legitimiert. Das Erfordernis des "unabhängigen Gerichts" im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist erfüllt, weil die im Rahmen der Anfechtung gemäss §§ 108 ff. GVG zuständige Verwaltungskommission des Obergerichts den Anforderungen an ein unabhängiges Gericht genügt (30. Juni, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 38)

42) §§ 115 ff. Siehe Nr. 35.

43) § 122 Abs. 3. Gegen Präsidialverfügungen ist in jedem Fall die Einsprache an das Kollegialgericht gegeben (Bestätigung der Rechtsprechung). (1. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 9)

44) § 140. Es ist zulässig, Entscheide während der Gerichtsferien zuzustellen.

§ 140 Abs. 1 und § 191 GVG sind nicht kumulativ anzuwenden. Sinn und Zweck von § 191 GVG, den ersten Tag der Frist voll ausnützen zu können, wird durch die Regelung über die Gerichtsferien voll abgedeckt. Erfolgt die Zustellung während der Gerichtsferien, zählt der erste Tag nach den Gerichtsferien bei der Fristberechnung mit. (6. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 39a)

45) § 140. Siehe Nr. 67.

46) § 191. Siehe Nrn. 44, 67.

47) § 199. Ist ein Fristwiederherstellungsgesuch mangelhaft begründet, so hat das Gericht seine Fragepflicht auszuüben und Gelegenheit zur Behebung des Mangels zu geben. (12. Juli)

48) § 200 Abs. 2. Nach ständiger Praxis ist diese Bestimmung nur anwendbar, wenn sich die Begründung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht in der Stellung eines Wiederherstellungsbegehrens erschöpft, sondern darüberhinaus Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden. (26. Juli)

Zur Zivilprozessordnung (LS 271):

49) § 11 Abs. 2. Es verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn das Gericht von seinem Ablehnungsrecht nach § 11 Abs. 2 ZPO erst Gebrauch macht, nachdem Frist zur Klageantwort angesetzt wurde, sofern das Fehlen von Binnenbeziehungen von Anfang an erkennbar gewesen wäre. (27. April, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 68)

50) § 29 Abs. 2 Satz 3. Ist eine Partei offensichtlich unfähig, im schriftlichen Verfahren eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Klagebegründung zu verfassen, so folgt daraus die offensichtliche Unfähigkeit, die Sache selbst gehörig zu führen. Zureichende Gründe für die Bestellung eines Vertreters durch das Gericht liegen jedoch dann nicht vor, wenn erkennbar ist, dass die Partei trotz offensichtlicher Unfähigkeit keinen Vertreter will und auch in der Lage ist zu erkennen, dass sie einen solchen benötigen würde. Bestellt die Partei jedoch auf entsprechende Aufforderung hin keinen Vertreter und ist nicht erkennbar, dass sie einen solchen ablehnt, oder ist erkennbar, dass sie gar nicht in der Lage, die Notwendigkeit der Vertretung einzusehen, liegen zureichende Gründe vor. (3. Oktober; Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 13)

51) § 49. Zediert der Kläger im Laufe des Prozesses die eingeklagte Forderung an einen Dritten, so fällt seine Aktivlegitimation dahin und es ist die Klage abzuweisen, sofern der Erwerber der Forderung nicht in den Prozess eintritt. Eine allfällige spätere Klage des Erwerbers ist davon nicht berührt. (29. September)

52) § 49. Siehe Nrn. 20, 30.

53) § 50. Siehe Nr. 49.

54) § 51. Siehe Nr. 81.

55) § 54 Abs. 1. Reicht eine Partei zum Nachweis ihres Standpunktes (hier betreffend den Inhalt ausländischen Rechts) mit ihrer Rechtsschrift ein Parteigutachten ein, so stellt der Inhalt dieses Gutachtens Bestandteil ihres Vortrages dar und es ist über die entsprechenden Vorbringen unter den Voraussetzungen von § 133 ZPO Beweis abzunehmen. (25. August, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 12) ¹

¹ Red.: Im vorliegenden Fall ging es um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb der Bestimmung von Art. 16 IPRG, wonach der Inhalt ausländischen Rechts von Amtes wegen zu festzustellen ist, keine Bedeutung

56) § 54 Abs. 1. Legt das Gericht seinem Entscheid Tatsachen, die sich zwar aus einer Beilage zu einer Rechtsschrift ergeben, auf die aber in keiner Rechtsschrift erkennbar verwiesen wird, zugrunde, so verletzt es die Verhandlungsmaxime. (25. August, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 12)

57) § 54 Abs. 2. Massgeblich sind die mit der Klage bzw. mit dem Rechtsmittel gestellten Anträge, nicht deren rechnerische Begründung, an die der Richter nicht gebunden ist. (20. Januar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 16 Erw. V.1)

58) § 55. Siehe Nr. 47.

59) § 56. Ändert während des Prozesses das anwendbare Recht und will das Gericht das neue Recht rückwirkend auf die Zeit vor dem Inkrafttreten anwenden, so ist den Parteien Gelegenheit zu geben, neue Tatsachen vorzutragen (7. November)

60) § 56. Siehe Nr. 69.

61) § 57 Abs. 2. Siehe Nr. 55.

62) § 60 Abs. 2. Fällt die sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters nach mündlicher Begründung der Hauptklage zufolge Erhebung einer Widerklage dahin, so ist die mündliche Hauptklagebegründung im Verfahren vor dem nun zuständigen Gericht beachtlich, auch wenn für dieses das schriftliche Verfahren vorgeschrieben ist. (24. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 93 Nr. 85)

63) § 69. Wird auf die Klage nicht eingetreten, ist die volle Anwaltsgebühr in Anwendung von § 14 Abs. 2 der VO über die Anwaltsgebühren den Verhältnissen des Einzelfalls anzupassen. Massgebend sind dabei die notwendigen Bemühungen des Anwalts. (28. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 5)

64) § 78. Siehe Nr. 17.

65) § 84 Abs. 2. Ist einer Partei bereits aus früheren Verfahren bekannt, dass sie zur Begründung eines Armenrechtsgesuches ihre finanziellen Verhältnisse umfassend offenlegen und belegen muss und weiss sie demzufolge, welches die Anforderungen an einen solchen Nachweis sind, ist es zulässig, diese Anforderungen in einem neuerlichen Verfahren zum gleichen Thema als bekannt vorauszusetzen und von einer Fristansetzung zur Ergänzung der betreffenden Vorbringen abzusehen. (1. Juli).

66) § 89 Abs. 2. Siehe Nr. 41.

67) § 101. Die dreimonatige Frist zur Einreichung der Weisung berechnet sich analog Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR; § 191 GVG kommt bei der Berechnung einer Monatsfrist nicht zusätzlich zur Anwendung. Wird die Weisung während der Gerichtsferien ausgestellt, so läuft die Frist am 8. April bzw. 20. November ab; gleich verhält es sich, wenn die Weisung am letzten Tag vor den Gerichtsferien (19. Dezember bzw. 9. Juli) ausgestellt wird (Änderung der Praxis gemäss ZR 89 Nr. 77). (6. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 39b)

68) § 102 Abs. 1. Siehe Nr. 62.

69) § 110. Der Gesuchsteller im Massnahmeverfahren hat keinen absoluten Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Gesuchsgegners. Erweist sich das Massnahmebegehren als unbegründet, so ist es dem Massnahmerichter nicht verwehrt, dieses ohne Weiterungen sogleich abzuweisen. (14. November; Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 92)

70) § 110. An die Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung kann im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen nicht der gleich strenge Massstab wie im ordentlichen Verfahren angelegt werden. Wenn dort eine Beweisabnahme nur unterbleiben darf, soweit mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Beweisabnahme nichts an der richterlichen Ueberzeugung ändern könnte, muss im Massnahmeverfahren insoweit lediglich eine hohe Wahrscheinlichkeit gege-

ben sein. Fehlt es an einer solchen, darf auch im Massnahmeverfahren nicht auf eine Beweisabnahme verzichtet werden, selbst wenn dies zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. (13. September)

71) § 113. Siehe Nrn. 9, 55.

72) §§ 125 ff. Siehe Nrn. 2, 62.

73) § 126. Siehe Nr. 9.

74) § 133. Siehe Nrn. 55, 70.

75) § 188. Es besteht keine Vorschrift des materiellen oder des Prozessrechts, wonach ein anlässlich einer Gerichtsverhandlung geschlossener Vergleich nur gültig ist, wenn er den Parteien im Moment der Zustimmungserklärung im definitiv ausformulierten Wortlaut vorliegt. Ein Vergleich kann auch gültig geschlossen werden, indem den Parteien allenfalls stichwortartig sämtliche inhaltlichen Elemente vorgelegt werden und diese von den Parteien genehmigt werden. (6. Juni)

76) § 189 ZPO. Rechtskraft von Teilurteilen: Obergerichtliche Teilurteile erwachsen bis zum Ablauf der Berufungsfrist gegen den Endentscheid nicht in Rechtskraft. Frage der Vereinbarkeit dieser Verfahrensordnung mit Art. 323b Abs. 2 OR. (30. November 1993, Erwägungen veröffentlicht in ZR 93 Nr. 79)

77) § 191. Siehe Nr. 37.

78) § 206. Siehe Nr. 70.

79) § 222 Ziff. 1. Die Ergänzung, inhaltliche Aenderung, Konkretisierung oder Präzisierung des zu vollstreckenden Entscheids ist dem Vollstreckungsrichter grundsätzlich verwehrt. Unter Umständen kann im Vollstreckungsverfahren ein Nachholrecht für ver säumte Besuchs- und Ferienbesuchstage angeordnet werden. Machen veränderte Verhältnisse eine Abänderung des zu vollstreckenden Entscheids notwendig, ist der diesbezügliche Entscheid dem Abän-

derungsrichter zu überlassen. Denkbar ist sodann eine teilweise Vollstreckung. Der Vollstreckungsrichter kann ferner ein Begehren abweisen, wenn es aus besonderen Gründen als missbräuchlich erscheint, oder die Vollstreckung vorübergehend verweigern, wenn dem Kindeswohl nicht anders Rechnung getragen werden kann. (13. Oktober, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 19)

80) § 222 Ziff. 2. Siehe Nrn. 16, 23.

81) § 229. In Bestätigung der Praxis ist davon auszugehen, dass nach Einleitung des Prozesses vor dem ordentlichen Richter auf eine den vorprozessualen Massnahmeentscheid betreffende Nichtigkeitbeschwerde nicht mehr einzutreten ist, und zwar mangels Rechtsschutzinteresses. (3. Februar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 19)

82) § 270. Siehe Nr. 37.

83) § 271 Ziff. 2. Siehe Nr. 35.

84) § 280. Siehe Nr. 37.

85) §§ 281 ff. Auf die Rüge, der angefochtene Entscheid sei nicht ordnungsgemäss zugestellt worden und die Vorinstanz habe daher zu Unrecht eine Rechtskraftbescheinigung ausgestellt, kann, weil diese Fragen nicht die Rechtmässigkeit des Entscheides betreffen, im Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden. Bei der Rechtskraftbescheinigung handelt es sich im übrigen um einen blossen Bericht im Hinblick auf eine allfällige Vollstreckung, der als solcher weder der Rechtskraft fähig noch anfechtbar ist. (11. Februar)

86) § 281. Siehe auch Nrn. 28, 81.

87) § 281 Ziff. 3. Siehe Nr. 23.

88) § 284 Ziff. 2. Siehe Nr. 40.

89) § 285. Das Bundesrecht (namentlich Art. 18 Abs. 1 OR) bestimmt, nach welchen Kriterien - Auslegung nach dem Vertrauensprinzip bzw. Ermittlung anhand des abweichenden übereinstimmenden tatsächlichen Willens der Parteien - der Inhalt eines Vertrags zu ermitteln ist; insoweit ist in berufungsfähigen Fällen die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig. Zulässig ist sie dagegen, soweit es darum geht, die zugrundeliegenden Feststellungen betreffend die tatsächlichen Verhältnisse und insbesondere Annahmen betreffend den wirklichen Willen der Parteien (im Rahmen von § 281 Ziff. 1 und 2 ZPO) anzufechten. (27. Juni)

90) § 285. Siehe auch Nr. 14.

91) § 300. Natur der Rechtskraftbescheinigung siehe Nr. 85.

92) § 304 Abs. 1. Siehe Nr. 79.

Zur Strafprozessordnung (LS 321):

93) § 14. Die Einvernahme von Zeugen (hier: V-Leute) unter optischer und/oder akustischer Abschirmung gegenüber dem Angeeschuldigten verstösst gegen § 14 StPO und führt zu einem prozessualen Verwertungsverbot des Beweismittels (29. Dezember, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 65)

94) § 14. Siehe Nr. 5.

95) § 17. Siehe Nrn. 5, 6.

96) § 26. Siehe Nr. 6.

97) § 32a. Siehe Nr. 6.

98) § 117 Abs. 2. Diese Bestimmung gestattet die Beschlagnahme nicht nur zum Zweck der Erstellung eines Schriftgutachtens im engeren Sinn (d.h. zum schriftanalytischen und materialtechnischen Vergleich), sondern auch zur Erstellung eines verbal-linguisti-

schen Gutachtens. (10. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 70)

99) § 144. Anlässlich der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme eines Zeugen ist der blosser Vorhalt früherer Aussagen aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht zulässig, weil es hier darum geht, eine möglichst spontane Darstellung zu erhalten. Anders verhält es sich, wenn eine untersuchungsrichterliche Einvernahme wiederholt werden muss, etwa weil bei der ersten Einvernahme die Parteirechte des Angeschuldigten nicht gewahrt worden waren. (2. Mai)

100) § 162. Siehe Nr. 4.

101) § 185. Siehe Nr. 4.

102) §§ 188 ff. Einer Partei dürfen grundsätzlich bei Aufhebung eines Urteils zufolge Gutheissung eines kassatorischen Rechtsmittels im Rahmen des neuen Entscheids nicht mehr Kosten auferlegt werden, als wenn von Anfang an richtig entschieden worden wäre. Frage, ob die durch den neuen Entscheid entstandenen Kosten noch zu den adäquaten Folgen des strafbaren Handelns gehören. (16. Juni)

103) § 191. Lädt das Gericht einen Unbeteiligten als vermeintlichen Angeklagten vor, führt es gegen diesen eine Verhandlung durch und stellt es in der Folge einen seinen guten Ruf gefährdenden Entscheid verschiedenen Amtsstellen zu, so kann dies zu einem Anspruch des Verurteilten auf Feststellung, dass er als Unbeteiligter nicht Angeklagter sei, sowie auf Genugtuung führen. (31. Mai, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 4)

104) § 398. Siehe Nr. 110.

105) § 402 Ziff. 4. Siehe Nr. 102.

106) § 424. Ist zur Berufungsverhandlung ein Vertreter erschienen, um für den Berufungskläger die Berufung zu begründen, so

ist die persönliche Anwesenheit des Berufungsklägers nicht erforderlich, um den Zweck der Berufungsverhandlung zu erreichen. Wird in diesem Fall die Abwesenheit des Berufungsklägers gleichwohl als Berufungsrückzug gewertet, verstösst dies gegen Sinn und Zweck von § 424. (23. August)

107) § 425 Abs. 3. Richtet sich die Hauptberufung des Angeklagten ausschliesslich gegen die Verweigerung des bedingten Strafvollzugs, so ist die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nicht zulässig, soweit damit eine Erhöhung der erstinstanzlich ausgefallten Strafe beantragt wird. (11. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 69)

108) §§ 428 ff. Siehe Nr. 26.

109) § 428a lit. b. Gegen einen Rekursentscheid betreffend Anklagezulassung ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch dann nicht zulässig, wenn damit nur die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten werden. (19. November)

110) § 428a lit. b. Diese Bestimmung betrifft lediglich diejenigen Beschlüsse über Zulassung oder Nichtzulassung der Anklage, welche nach Abschluss der Untersuchung im Sinne der §§ 165 ff. StPO ergehen. Bei der Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft bzw. bei einem entsprechendem Rekursentscheid des Obergerichts (§ 402 Ziff. 4 StPO) handelt es sich nicht um einen solchen Entscheid; die Nichtigkeitsbeschwerde des Geschädigten gegen den Rekursentscheid ist daher zulässig. (13. Mai)

111) § 429. Der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen einen Beschluss betreffend Anordnung des Strafvollzugs gemäss Art. 43 Ziff. 3 StGB kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. (16. Dezember, Präsidialverfügung; Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 15)

112) § 429. Der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen einen Beschluss, womit sein Gesuch um nachträglichen Strafaufschub

im Sinne von Art. 44 Ziff. 6 Abs. 2 StGB abgewiesen wurde, kommt nicht schon Gesetzes wegen Suspensiveffekt zu. (8. Dezember, Präsidialverfügung; Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 15)

113) § 430 Ziff. 4. Siehe Nrn. 107, 118.

114) § 430b. Siehe Nr. 8.

115) § 431. Der Staatsanwaltschaft läuft (auch bei nicht mündlicher Eröffnung des Entscheides) vom Tage der schriftlichen Mitteilung des Entscheids an die zehntägige Frist zur Anmeldung der Beschwerde; nach der Anmeldung ist ihr (entgegen § 432) die 30-tägige Frist zur Begründung anzusetzen. (11. April, Zwischenbeschluss).

116) § 432. Siehe Nr. 115.

117) § 435. Siehe Nr. 26.

118) § 449. Die Wiederaufnahme gemäss § 449 StPO ist ein Parteirecht des Verurteilten; eine Verletzung dieser Bestimmung ist unter § 430 Ziff. 4 StPO zu subsumieren. Tatfragen bei der Anwendung von § 449 StPO überprüft das Kassationsgericht frei (Praxisänderung). Der Richter ist im wiederaufgenommenen Verfahren nicht an den Entscheid des Kassationsgerichts im Bewilligungsverfahren gebunden (30. April, Erwägungen veröffentlicht in ZR 95 Nr. 17)

119) § 454. Siehe Nr. 38.

Zum kantonalen Haftungsgesetz (GS 170.1):

120) § 10. Haftung des Staates für spitalärztliche Behandlung. Die Anforderungen an die ärztliche Sorgfaltspflicht lassen sich nicht generell festlegen, sondern richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Weiter beschränkt sich nach neuerer Rechtsprechung zum Privatrecht, die analog auch für die Staatshaftung Anwendung findet, die Haftung des Arztes (bzw. des Staates) nicht

auf grobe Verstösse gegen die Regeln der ärztlichen Kunst, sondern erfasst grundsätzlich jede Sorgfaltspflichtverletzung (unter Hinweis auf BGE 115 Ib 180 E. 2b). (20. Januar)

121) § 22. Siehe Nr. 9.

122) § 24. Bei einer Klage aus unsachgemässer ärztlicher Behandlung (Hochdosierung) während der Dauer einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist der Beginn des Laufs der Verwirkungsfrist gemäss § 24 HG analog zu bestimmen wie der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist bei der Klage aus Art. 429a ZGB (vgl. Art. 454 ZGB), also frühestens auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Freiheitsentziehung bzw. der faktischen Entlassung aus derselben. (20. Januar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 94 Nr. 16 Erw. IV.3a)

123) § 29. Siehe Nr. 120.

Zur VO über Anwaltsgebühren (GS 215.3)

124) § 14 Abs. 2. Siehe Nr. 63.

Zur VO über die Organisation des Obergerichts (GS 212.51)

125) § 17. Siehe Nr. 41.